

Verfahrensgang

OLG Düsseldorf, Urt. vom 21.07.2017 - I-16 U 85/16, [IPRspr 2017-245](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Handels- und Transportrecht → Wertpapierrecht

Rechtsnormen

2198/1994 StaatsanleihenG (Griechenland) **Art. 6**; 2198/1994 StaatsanleihenG (Griechenland) **Art. 8**

2250/1940 ZGB (Griechenland) **Art. 321**

EGBGB **Art. 6**

EuGVVO 1215/2012 **Art. 66**

EUGVVO 44/2001 **Art. 1**; EUGVVO 44/2001 **Art. 5**; EUGVVO 44/2001 **Art. 15 f.**

EuZVO 1393/2007 **Art. 1**

GG **Art. 25**

GVG **§ 20**

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2017-245>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Gemäß Art. 25 I 2 EuGVO handelt es sich bei der durch Gerichtsstandsklausel vereinbarten Zuständigkeit um eine ausschließliche Zuständigkeit, da die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die beiden Gerichtsstandsregelungen ‚Gerichtsstand ist O‘ und ‚als Gerichtsstand wird O vereinbart‘ lassen keinen Parteiwillen erkennen, etwas anderes als einen ausschließlichen Gerichtsstand zu vereinbaren. Eine solche Abweichung kann auch konkludent vereinbart werden; der Kl. obliegt insoweit die Darlegungs- und Beweislast (vgl. zur Vorgängernorm Art. 23 EuGVO a.F: OLG Köln, Urt. vom 12.1.2007 – 19 U 11/07², zit. n. juris Rz. 12). Die Kl. hat hierzu nichts vorgetragen, sondern vielmehr selbst die Auffassung vertreten, dass der vereinbarte Gerichtsstand entspr. der EuGVO ein ausschließlicher sei.

Damit schließt die Vereinbarung den nach nationalem Recht begründeten allgemeinen Gerichtsstand am Wohnsitz des Bekl. aus.

Der Senat weist darauf hin, dass die Auslegung der Gerichtsstandsvereinbarung hier wesentlich von den unmissverständlichen Vorgaben der EuGVO geprägt ist. Würde es sich um einen reinen Inlandsfall handeln, beständen keine vergleichbaren normativen Vorgaben für die Auslegung. Der Senat geht in solchen Fällen in st. Rspr. davon aus, dass Gerichtsstandsvereinbarungen wie die vorliegende eine Ausschließlichkeit nur für Klagen gegen den Verwender – hier also die Kl. – begründen sollen. Möchte ein Gericht solchen Klauseln einen ausschließlichen Gerichtsstand auch für Klagen des Verwenders gegen seinen Vertragspartner entnehmen, verlangt der Senat eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Wortlaut (vgl. nur OLG Hamm, Beschl. vom 2.6.2015 – 32 Sa 19/15, zit. n. juris). Eine solche gründliche Auslegung und Abwägung ist dem Verweisungsbeschluss des AG N nicht zu entnehmen; der Beschluss, der an keiner Stelle auf die EuGVO Bezug nimmt, ist daher nur im Ergebnis richtig.“

245. *Einer in Deutschland wegen des Ausfalls griechischer Staatsanleihen erhobenen Anlegerklage steht im Hinblick auf Erfüllungs- oder Nichterfüllungsansprüche der Einwand der Staatenimmunität entgegen. [LS der Redaktion]*

OLG Düsseldorf, Urt. vom 21.7.2017 – I-16 U 85/16: Unveröffentlicht.

[Auf den Abdruck des vorgehenden Urteils des LG Wuppertal (5 O 218/14) wird nunmehr verzichtet. Die Revision gegen das Urteil wurde vom BGH (XI ZR 530/17) unterdessen zurückgewiesen.]

Die Kl. machen gegenüber dem beklagten souveränen Staat Griechenland Rückzahlungsansprüche aus Staatsanleihen geltend, die im Zuge des Schuldenschnitts im Frühjahr 2012 eingezogen und durch neue Anleihen mit einem niedrigeren Nennwert ersetzt wurden. Hilfweise stützen sie ihre Forderungen auf Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung. Alle Ansprüche jeweils Zug um Zug gegen Rückbuchung der „Ersatzanleihen“. [Zum gesetzlichen Hintergrund der Restrukturierung des griechischen Staatshaushalts s. zuletzt IPRspr. 2016 Nrn. 69, 235, 239 und 241.]

Das LG hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben die Kl. form- und fristgerecht Berufung eingelegt, mit der sie ihr erstinstanzliches Ziel vollumfänglich weiterverfolgen.

Aus den Gründen:

„II. Die zulässige Berufung der Kl. hat keinen Erfolg.

... Die Klage ist unzulässig, weil die deutsche Gerichtsbarkeit nicht eröffnet ist. Nach dem völkerrechtlich anerkannten Grundsatz der Staatenimmunität ist ein Staat nicht fremdstaatlicher nationaler Gerichtsbarkeit unterworfen. Die

² IPRspr. 2007 Nr. 129.

Bekl. unterliegt für die geltend gemachten Ansprüche – in erster Linie Erfüllungsansprüche sowie hilfsweise Schadensersatzansprüche – der Staatenimmunität. Selbst wenn man davon absehen wollte, ist die internationale Zuständigkeit nicht gegeben.

A. Der Klage steht der von Amts wegen zu prüfende (BVerfGE 46, 342, 359)¹ Grundsatz der Staatenimmunität entgegen (§ 20 II GVG, Art. 25 Satz 1 GG). Die Frage, ob die Gerichtsbarkeit nach den Grundsätzen der Staatenimmunität eröffnet ist und sich das nationale Gericht mit einer Klage gegen einen anderen Staat befassen darf, ist vor der Ermittlung der internationalen Zuständigkeit zu prüfen (BGH, Urt. vom 8.3.2016 – VI ZR 516/14², Rz. 11; OLG Schleswig, Urt. vom 7.7.2016 – 5 U 84/15³, juris Rz. 26; Wagner, RIW 2014, 260, 261).

1. Soweit im Völkerrecht in einem allgemeinen Sinne von Staatenimmunität die Rede ist, bezieht sich diese auf den völker gewohnheitsrechtlich anerkannten Grundsatz, dass ein Staat nicht fremdstaatlicher nationaler Gerichtsbarkeit unterworfen ist (par in parem non habet imperium; EGMR [GK], Urt. vom 21.11.2011, Nr. 37112/97, Fogarty ./ Vereinigtes Königreich, EuGRZ 2002, 411, 413, Rz. 34). Allerdings hat das Recht der allgemeinen Staatenimmunität, nicht zuletzt wegen des zunehmend kommerziellen grenzüberschreitenden Tätigwerdens staatlicher Stellen, einen Wandel von einem absoluten zu einem nur mehr relativen Recht durchlaufen. Es ist keine allgemeine Regel des Völkerrechts mehr, dass ein Staat Immunität auch für nicht-hoheitliches Handeln (acta iure gestionis) genießt (BVerfG, Beschl. vom 30.4.1963, BVerfGE 16, 27, 33 ff.⁴; BVerfGE 117, 141, 152 f.= NJW 2007, 2605⁵; Beschl. vom 17.3.2014 – 2 BvR 736/13, juris Rz. 19; BGH, Urt. vom 8.3.2016 aaO Rz. 12; BGH, NJW 2013, 3184⁶; BGHZ 155, 279, 282⁷; BGH, NJW 1979, 1101⁸; OLG Schleswig, Urt. vom 7.7.2016 aaO Rz. 27). Staatenimmunität besteht aber nach dem als Bundesrecht i.S.v. Art. 25 Satz 1 GG geltenden allgemeinen Völker gewohnheitsrecht auch heute noch weitgehend uneingeschränkt für solche Akte, die hoheitliches Handeln eines Staats darstellen (acta iure imperii), soweit der ausländische Staat auf sie nicht verzichtet. Andernfalls könnte die rechtliche Prüfung durch die Gerichte eine Beurteilung des hoheitlichen Handelns erfordern, was mit dem Prinzip der souveränen Gleichheit von Staaten und dem daraus folgenden Rechtsprinzip, dass Staaten nicht übereinander zu Gericht sitzen, nicht vereinbar wäre (BVerfG, Beschl. vom 6.12.2006 aaO 152 f.; BVerfG, Beschl. vom 17.3.2014 aaO; BGH, Urt. vom 8.3.2016 aaO; BGH, NJW 2013 aaO; BGHZ 155 aaO; OLG Schleswig, Urt. vom 7.7.2016 aaO Rz. 27). Diese Grundsätze finden auch Ausdruck in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit vom 2.12.2004 (Resolution 59738), das allerdings noch nicht in Kraft getreten ist (vgl. BGH, Urt. vom 24.3.2016 – VII ZR 150/15⁹, NJOZ 2017, 582).

Entscheidend für die Zulässigkeit ist daher die rechtliche Einordnung des Handelns der Bekl. Maßgebend für die Abgrenzung zwischen hoheitlicher und nicht-hoheitlicher Staatstätigkeit ist nach den Grundsätzen des BVerfG nicht deren Motiv oder Zweck ... Es kommt darauf an, ob der ausländische Staat in Ausübung der ihm

¹ IPRspr. 1977 Nr. 117.

⁶ IPRspr. 2013 Nr. 277.

² IPRspr. 2016 Nr. 239.

⁷ IPRspr. 2003 Nr. 116.

³ IPRspr. 2016 Nr. 243.

⁸ IPRspr. 1978 Nr. 133.

⁴ IPRspr. 1962–1963 Nr. 171.

⁹ IPRspr. 2016 Nr. 236.

⁵ IPRspr. 2006 Nr. 106.

zustehenden Hoheitsgewalt und damit öffentlich-rechtlich oder wie eine Privatperson, also privatrechtlich, tätig geworden ist (BVerfG, Beschl. vom 30.1.2008 – 2 BvR 793/07, NVwZ 2008, 878, 879 f.; BVerfGE 16 aaO 61 f.; ebenso BGH, NJW 2013 aaO Rz. 11; BAG, Beschl. vom 14.2.2013 – 3 AZB 5/12¹⁰, Rz. 15 m.w.N.; Urt. vom 10.4.2013 – 5 AZR 78/12¹¹, Rz. 15; BGH, Urt. vom 8.3.2016 aaO Rz. 14; OLG Schleswig, Urt. vom 7.7.2016 aaO Rz. 28).

Mangels völkerrechtlicher Unterscheidungsmerkmale ist die Abgrenzung grundsätzlich nach dem Recht des entscheidenden Gerichts zu beurteilen (BVerfGE 16 aaO 62; BVerfG, Beschl. vom 17.3.2014 aaO Rz. 21; BAG, Beschl. vom 14.2.2013 aaO; BGH, Urt. vom 8.3.2016 aaO Rz. 15). Die Heranziehung nationaler Regelungen zur Unterscheidung hoheitlichen staatlichen Handelns von nicht-hoheitlichem staatlichem Handeln findet erst dort ihre Grenze, wo der unter den Staaten allgemein anerkannte Bereich hoheitlicher Tätigkeit berührt ist. [...] Insoweit kann es ausnahmsweise geboten sein, eine nach nationalem Recht als privatrechtlich einzuordnende Tätigkeit eines ausländischen Staats gleichwohl als der Staatenimmunität unterfallenden *actus iure imperii* zu qualifizieren, wenn dieser zum Kernbereich völkerrechtlich anerkannter Staatsgewalt zu rechnen ist (BVerfG, Beschl. vom 30.4.1963 aaO 63 f.; BVerfG, Beschl. vom 13.12.1977, 2 BvM 1/76, 46, 342, 394; BGH, Urt. vom 8.3.2016 aaO; OLG Schleswig, Urt. vom 7.7.2016 aaO).

2. Der Senat sieht sich hinsichtlich der Frage, ob ein hoheitliches Handeln und damit Staatenimmunität auch anzunehmen ist, wenn die Kl. aus den ursprünglichen Staatsanleihen Erfüllungs- oder Nichterfüllungsansprüche geltend machen, in Übereinstimmung mit den Argumentationen des OLG Schleswig in seiner Entscheidung vom 7.7.2016 aaO Rz. 40 ff., und des OLG München in seiner Entscheidung vom 8.12.2016 – 14 U 4840/15¹² juris Rz. 145 ff., und geht davon aus, dass sich die Bekl. auch mit Blick auf vertragliche Erfüllungs- und Nichterfüllungsansprüche auf die Staatenimmunität berufen kann.

a) ... Vorliegend geht es nicht um die Rechtsnatur der Kapitalaufnahme durch Emission von Staatsanleihen, sondern um die Rechtsnatur der Maßnahmen der Bekl., die letztlich die Erfüllungsansprüche aus den urspr. Anleihen beeinträchtigt haben, also die zur Ausbuchung der urspr. Schuldverschreibungen aus dem Wertpapierdepot der Kl. führenden Maßnahmen. (OLG Schleswig, Urt. vom 7.7.2016 aaO Rz. 40, und des OLG München, Urteil, vom 8.12.2016 aaO Rz. 146 f.).

b) ... Die prozessuale Behandlung doppelrelevanter Tatsachen bei sonstigen Prozessvoraussetzungen, nach der eine schlüssige Darlegung der maßgebenden Tatsachen für die Zulässigkeit der Klage ausreicht und die Klärung erst im Rahmen der Prüfung der Begründetheit erfolgt (vgl. BGH, Beschl. vom 21.10.2015 – VII ZB 8/15, Rz. 25; BGH Beschl. vom 27.10.2009 – VIII ZB 42/08, BGHZ 183, 49 = NJW 2010, 873 Rz. 14 m.w.N.), kann auf doppelrelevante Tatsachen betreffend die Eröffnung der deutschen Gerichtsbarkeit wegen Nichteingreifens der Staatenimmunität nicht übertragen werden. Das Erfordernis der vorrangigen Klärung der hierfür maßgebenden Tatsachen entspricht der Rspr. des BGH (Urt. vom 26.9.1978 aaO Rz. 7; BGH, Urt. vom 24.3.2016 aaO).

¹⁰ IPRspr. 2014 Nr. 154a.

¹¹ IPRspr. 2013 Nr. 167.

¹² IPRspr. 2016 Nr. 69.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität von Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit vom 2.12.2004 bietet keine Veranlassung zu einer abweichenden Beurteilung ...

3. Ein privatrechtliches Handeln der Bekl. ergibt sich nicht unter dem Aspekt, dass die Bekl. Vertragspartner der Kl. geworden wäre. Vertragliche Beziehungen zwischen ihnen und der Bekl. haben die Kl. bereits nach ihrem eigenen Vortrag, auf den es maßgeblich für die Beurteilung ankommt, nicht dargetan. Die Beteiligung der Kl. erfolgt nicht in der Weise, dass sie Gläubiger von Ansprüchen gegen die Bekl. werden, sondern sie haben Ansprüche gegen ihre Depotbank erworben ...

a) Die Bekl. bestreitet substanziert, dass die Kl. unmittelbar von der Bekl. selbst schuldrechtliche Ansprüche durch eigenen „Kauf“ von Anleihen erworben hätten, indem sie vorträgt, dass nach ihren Gesetzen und den Anleihebedingungen ein unmittelbarer Erwerb von Forderungen gegen die Bekl. nur durch Träger i.S.v. Art. 6 I des griech. Gesetzes Nr. 2198/1994 stattfand, zu denen die Kl. nicht gehörten. Dem widersprechen die Kl. nicht. Sie tragen ihrerseits nichts zu einem Vertragsschluss zwischen ihnen und der Bekl. vor, weder originär noch aus abgeleiteten Recht ...

b) Die Bekl. macht auch geltend, der von den Kl. in den Raum gestellte Erwerb eines Anspruchs (wohl im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs) gemäß Art. 8 II des griech. Gesetzes Nr. 2198/1994 n.F. der – was hier letztlich nicht endgültig beantwortet werden muss – zu einem eigenen privatrechtlichen Anspruch der Kl. selbst gegen die Bekl. geführt haben könnte, habe nicht stattgefunden. Der klägerische Vortrag stellt einen derartigen Erwerb nicht schlüssig dar; ein substantiiertes Bestreiten des Vortrags der Bekl. durch die insoweit zumindest sekundär vortragsbelasteten Kl. ist nicht erfolgt ...

4. ... Gegenstand der Klagen gegen die Bekl. sind – wie das OLG Schleswig (aaO) zutreffend m.w.N. sowie auch das OLG München (aaO) ausführt – nicht nur eventuelle Ansprüche der Kl. aufgrund der von ihnen geordneten Wertpapierkäufe, sofern solche gegen die Bekl. überhaupt bestehen sollten, sondern v.a. das griech. Gesetz Nr. 4050/2012, das den Umtausch der Wertpapiere und infolgedessen die Verringerung der Schuld ermöglichte, indem in die Bedingungen der Schuldverschreibungen eine Umschuldungsklausel eingefügt wurde. Nutzt der emittierende Staat seine Hoheitsgewalt aber dazu, durch eine spezielle und konkrete Norm die Ausgestaltung der emittierten Schuldverschreibungen gezielt zu beeinträchtigen, so kann sein Handeln in Ausübung hoheitlicher Rechte nicht von seinem Handeln als Vertragspartei getrennt werden. In diesem Fall macht der vertragschließende Staat von seiner Hoheitsgewalt unmittelbar in Bezug auf den Vertrag Gebrauch, als Herr über das Vertragsstatut (so insbes. auch BGH, Urt. vom 8.3.2016 aaO Rz. 25). Ein solches Tätigwerden liegt hier vor: Die Bekl. hat einseitig, rückwirkend und bindend die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen – durch hoheitlichen Akt – geändert, indem sie eine Umschuldungsklausel eingefügt hat, die es erlaubte, einer Minderheit von Wertpapierinhabern vorzuschreiben, sich dem Willen der Mehrheit unterwerfen zu müssen.

5. Der auf den Schlussanträgen des GA fußenden Argumentation des OLG Schleswig, der sich das OLG München angeschlossen hat und der sich auch der erkennende Senat anschließt, steht nicht entgegen, dass der EuGH diesen Schlussanträgen in seinem Urteil nicht gefolgt ist. Denn dieses zur Auslegung von Art. 1 I EuZVO er-

gangene Urteil des EuGH vom 11.6.2015 (Stefan Fahnenbrock u.a. ./ Hellenische Republik, Rs C-226/13) steht der Einordnung als hoheitliche Maßnahme nicht entgegen. Der Gerichtshof vertritt insoweit zwar auch die Auffassung, der Erlass des Gesetzes Nr. 4050/2012 habe nicht zu unmittelbaren und sofortigen Änderungen der finanziellen Bedingungen der betreffenden Wertpapiere geführt; diese Änderungen hätten erst im Anschluss an eine Entscheidung einer Mehrheit der Anleiheinhaber auf der Grundlage der durch dieses Gesetz in die Emissionsverträge eingefügten Umtauschklausel erfolgen sollen (aaO Rz. 57). Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass diese Mehrheits-Entscheidung erst durch das Gesetz Nr. 4050/2012 vom 23.2.2012 und den Beschluss des Ministerrats vom 9.3.2012 Wirkung gegenüber den Gläubigern entfaltete, die wie die Kl. der Änderung der Anleihebedingungen nicht zugestimmt hatten ...

6. Auch die Ausführungen der Kl., dass Art. 6 EGBGB gerade eine Prüfungs-kompetenz deutscher Gerichte dahingehend vorsehe, ob die an sich gebotene Anwendung ausländischen Recht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar sei, widerlegt – wie das OLG München (aaO) berechtigterweise ausführt – nicht die obigen Ausführungen. Diese Regelung besagt nicht, dass es deutschen Gerichten auch gestattet ist, über hoheitliche Maßnahmen ausländischer Staaten, wie z.B. Gesetzgebungsakte zu befinden ...

7. Soweit die Kl. die Act-of-State-Doktrin ... zur Stützung ihrer Ansicht heranziehen, der Einwand der Immunität sei vorliegend nicht gerechtfertigt, ist diese Ansicht verfehlt. Die Act of State doctrine ist eine im angloamerikanischen Rechtskreis anerkannte Regel des Völkerrechts. Sie besagt, dass Rechtsakte fremder Staaten der nationalen gerichtlichen Kontrolle entzogen sind. Die Doktrin ist keine allgemeine Regel des Völkerrechts i.S.d. Art. 25 GG. Sie betrifft vielmehr die Auslegung innerstaatlichen Rechts, nämlich der Frage, ob und in welchem Maße von der Wirksamkeit der Akte fremder Staaten auszugehen ist (vgl. hierzu *Seidl-Hohenweldern*, Völkerrecht, 5. Aufl., Rz. 1121 ff.) Sie beantwortet nicht die Frage, wann nach allgemeinen völker(-gewohnheits-)rechtlichen Grundsätzen Immunität vor deutschen Gerichten besteht.

Die Gerichte des Gerichtsstaats entscheiden entsprechen der Rechtsauffassung des Gerichtsstaats, ob ein Akt eines fremden Staats den *acta jura imperii* oder den *acta jure gestiones* zuzuzählen ist. Das Kriterium für die Unterscheidung wird hier in der Natur des Akts gesucht ...

8. Die Ansicht der Kl., die „Immunitätsgewährung“ verstoße gegen Treu und Glauben, da ein *jure gestiones* handelnder Staat sich nicht der Erfüllung der von ihm vertraglich übernommenen Verpflichtungen durch Berufung auf seine Immunität entziehen dürfe, wenn er die Vorteile aus dem Kontrakt gezogen habe, geht fehl. Die Staatenimmunität steht nicht unter dem Vorbehalt von Treu und Glauben. Sie tritt sogar in einem Fall von *ius cogens* nicht zurück ...

9. Unzutreffend ist die Ansicht der Kl., die Bekl. habe konkludent auf ihre Immunität verzichtet. [...] Im Gegenteil, die Bekl. hat immer wieder auf ihre Staatenimmunität hingewiesen. Das Europäische Übereinkommen über Staatenimmunität vom 16.5.1972 (BGBl II 1990 34 ff.) enthält ebenfalls keine Regelung, die auf den hier zu entscheidenden Fall anzuwenden ist. Ein genereller völkerrechtlich anerkannter, konkludenter Verzicht auf die Immununität, wie ihn die Kl. beschreiben, existiert nicht ...

B. Überdies wäre, wenn mit den OLG Oldenburg und Köln die deutsche Gerichtsbarkeit für die vertraglichen Ansprüche zu bejahen wäre, die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte nicht gegeben.

1. Die Frage der internationalen und örtlichen Zuständigkeit des von den Kl. angerufenen LG Wuppertal ist nach den Vorschriften der EuGVO a.F. (VO [EG] Nr. 44/2001 – Brüssel I-VO) zu prüfen. Diese Verordnung ist gemäß Art. 66 I EuGVO n.F. (VO [EU] Nr. 1215/2012 – Brüssel Ia-VO) auf den vorliegenden Fall noch anzuwenden, weil das Verfahren vor dem 10.1.2015 eingeleitet worden ist. Die in Betracht kommenden Vorschriften gemäß Art. 5 Nrn. 1 und Nr. 3 sowie Art. 15 I, 16 I EuGVO a.F. bestimmen nicht nur die internationale, sondern auch – unter Verdrängung nationaler Vorschriften – die örtliche Zuständigkeit (OLG Oldenburg, Urt. vom 18.4.2016 – 13 U 43/15¹³, juris Rz. 20 m.w.N.; OLG Schleswig, Urt. vom 7.7.2016 aaO Rz. 48, juris).

2. Entsprechend den zutreffenden Ausführungen des OLG Schleswig im o.g. Urteil ist jedoch auch bereits der Anwendungsbereich der EuGVO a.F. nicht eröffnet, da es sich bei der gegenständlichen Klage nicht um eine Zivil- oder Handelssache gemäß Art. 1 Satz 1 EuGVO a.F. sondern um eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit handelt, nachdem die Bekl. hoheitliche Befugnisse ausgeübt hat, die von den im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden allgemeinen Regeln abweichen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Urteil des OLG Schleswig vom 7.7.2016 (aaO Rz. 50–53) wird – auch zur Frage der nicht erforderlichen Vorlage an den EuGH – verwiesen.

3. Selbst für den Fall, dass die EuGVO a.F. anwendbar sein sollte (so OLG Oldenburg, Urt. vom 18.4.2016 aaO, und OLG Köln, Urt. vom 12.5.2016 – 8 U 44/15¹⁴), wäre kein Gerichtsstand in Deutschland gegeben. Auch insofern teilt der erkennende Senat die Ausführungen des OLG Schleswig in dessen Urt. vom 7.7.2016 (aaO) sowie der Würdigung der OLG Oldenburg und Köln (aaO).

a) Die internationale und örtliche Zuständigkeit des LG Wuppertal ergibt sich nicht aus dem Verbrauchergerichtsstand gemäß Art. 15 I lit. c, 16 I EuGVO a.F. In soweit schließt sich der erkennende Senat der ausführlichen rechtlichen Würdigung der OLG Schleswig, München, Köln und Oldenburg an, auf die Bezug genommen wird (OLG Schleswig, Urt. vom 7.7.2016 aaO Rz. 55 ff.; OLG München, Urt. vom 8.12.2016 aaO Rz. 157 f.; OLG Oldenburg, Urt. vom 18.4.2016 aaO, und OLG Köln, Urt. vom 12.5.2016 aaO; [s.o. A. 3]) ...

b) Das LG Wuppertal ist auch nicht gemäß Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO a.F. international und örtlich zuständig, weil die evtl. nach dem Klagevortrag von der Bekl. zu erfüllende (freiwillig eingegangene) Verpflichtung der Bekl. nicht am Wohnsitz der Kl. bzw. Geschäftssitz der Kl. zu 4) zu erfüllen gewesen wäre. Der Senat folgt hier den Ausführungen der OLG Schleswig, Köln und Oldenburg (aaO).

Der Erfüllungsort für die auf Erbringung der Hauptleistung gerichtete Primärverpflichtung, der zugleich den Gerichtsstand für Schadensersatzansprüche bestimmt, die an die Nichterfüllung von Primärverpflichtungen anknüpfen, bestimmt sich gemäß Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVO a.F. nach der *lex causae*. *Lex causae* ist nach dem Vorbringen der Kl. griechisches Recht, weil die Anlagebedingungen die Anwendung griechisches Recht vorsahen. Zwar ist nach Art. 321 griech. ZGB im Zweifel der

¹³ IPRspr. 2016 Nr. 235.

¹⁴ IPRspr. 2016 Nr. 241.

Wohnort bzw. der Ort der gewerblichen Niederlassung des Gläubigers der Erfüllungsort für eine Geldschuld. Diese Regelung greift aber aufgrund der abweichen den, spezielleren Bestimmung des Art. 8 VI des griech. Gesetzes Nr. 2198/1994 nicht ein ...

4. Auch eine internationale Zuständigkeit am Sitz der Deutschen Bank in Frankfurt a.M. ist nicht gegeben, so dass eine Verweisung des Rechtsstreits nicht in Betracht kommt ...

5. Das LG Wuppertal ist auch nicht gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVO a.F. international und örtlich zuständig. Voraussetzung für eine Anwendung dieser Vorschrift wäre, dass eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden. [...] Diese Ansprüche sind aber, nach der Rspr. des BGH, nach dem Grundsatz der Staatenimmunität von deutschen Gerichten nicht zu prüfen (s. BGH, Urt. vom 8.3.2016 aaO). Daher kommt im vorliegenden Rechtsstreit eine Zuständigkeit deutscher Gerichte gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVO a.F. von vornherein nicht in Betracht (ebenso OLG Oldenburg, Urt. vom 18.4.2016 aaO Rz. 44; OLG Köln, Urt. vom 12.5.2016 aaO Rz. 105; OLG Schleswig, Urt. vom 7.7.2016 aaO Rz. 72, juris).

C. Die Bekl. unterliegt – wie mit Urteil des BGH vom 8.3.2016 (aaO) bereits geklärt – der Staatenimmunität insoweit, als die Kl. Schadensersatzansprüche wegen sittenwidriger Schädigung bzw. wegen einer rechtswidrigen Enteignung geltend machen oder ihre Ansprüche auf einen rechtswidrigen enteignungsgleichen Eingriff stützen (ebenso OLG Schleswig, Urt. vom 4.12.2015 – 5 U 89/14¹⁵, juris Rz. 40 ff.; OLG Oldenburg, Urt. vom 18.4.2016 aaO Rz. 18 ff.; OLG Köln, Urt. vom 12.5.2016 aaO Rz. 71 ff.).“

246. *Haben die Parteien (hier: aus Deutschland und aus der Schweiz) im Rahmen eines Kaufvertrags die Incoterm-Klausel „Ex Works“ (EXW) vereinbart, so kann unter Berücksichtigung der übrigen vertraglichen Regelungen auch bei faktischer Übernahme der gesamten Versandorganisation durch die Verkäuferin eine Vereinbarung des Erfüllungsorts im Sinne des Art. 5 I lit. b LugÜ II an ihrem Sitz (hier: in Deutschland) vorliegen.*

Eine entsprechende Vereinbarung liegt nahe, wenn sich die Verkäuferin zwar aus praktischen Gründen zur Übernahme der Versandorganisation bereit erklärt, andererseits aber deutlich wird, dass die Übernahme der Verpflichtung zur Versendung lediglich einen zusätzlichen Service darstellt, welcher an der Vereinbarung einer Holgeschuld nichts ändern soll. [LS von der Redaktion ergänzt]

OLG Stuttgart, Urt. vom 7.8.2017 – 5 U 188/16; ZVertriebsR 2018, 131.

Die Kl. mit Sitz in Deutschland vertreibt LED-Lampen. Sie verlangt von der Bekl. mit Sitz in der Schweiz den Kaufpreis aus zwei Verträgen über LED-Lieferungen. Die Bekl. rügt die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte und macht Gegenansprüche wegen mangelhafter Lieferung geltend. Die AGB der Kl. enthalten unter § 9 Abs. 1 die Vereinbarung deutschen Rechtes unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und unter Abs. 2 eine Gerichtsstandsklausel, wonach ein ausschließlicher Gerichtsstand am Geschäftssitz der Verkäuferin begründet wird. Die Bekl. erhielt die Waren vereinbarungsgemäß in mehreren Teillieferungen, wobei die beauftragte Spedition F. diese in die Montagehalle der Bekl. in der Schweiz lieferte. Die Bekl. leistete die Kaufpreiszahlung nur teilweise.

¹⁵ IPRspr. 2014 Nr. 163.